

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 251.

Donnerstag, den 8. September.

1842.

Thierquälerei.

(Eingefendet.)

Man hat hier und auswärts gar Vieles gegen die Thierquälerei geschrieben, und sich über die Maßregeln zur Abhelfung solcher Grausamkeiten besprochen, aber dennoch hört man noch immer hier und da von furchtbaren Thierquälereien. Referent dieses wurde veranlaßt, der Öffentlichkeit eine Thatsache zu übergeben, aus welcher zu ersehen sein dürfte, wie grausam und unbarmerzig ein Thierquälerei wirklich sein kann. Am 21. vorigen Monats, Abends spät, saß ruhig eine hochtrachtige Kage vor dem Schause des Neumarktes und Magazingäßchens dahier, welche wahrscheinlich ausgesperrt worden war. Da gingen zwei junge Männer vorüber, von denen der Eine die ruhig sitzende Kage ergriff, und dann seinen großen, schwarzen Hund mit den Worten gegen sie anhielt: „Huff, faß das Käzchen zc.“ — Hierauf begann das fürchterliche Bellen und Bürgen des blutdürstigen Hundes gegen die murrende, zischende, winselnde, schwertrachtige Kage, auf welche der Hund, trotz seines Widersträubens, immer wüthender losgeht ward, und mörderlich d'rauf losbiß, so, daß mehre Nachbarn im Schlafe gestört wurden, ihre Fenster öffneten und den Hundebesitzer mit derben Worten zurechtweisen wollten, worauf sich beide Männer rasch in die Magazingasse entfernten, ehe man ihrer habhaft zu werden vermochte. Mittlerweile öffnete der Besitzer jener Kage die Hausthüre, um sie hereinzulassen; da aber das Thier in Verzuckungen am Boden lag, so wollte er sie streichelnd aufheben, wurde aber dabei von ihr, die in der Todesmarter ihren Herrn nicht mehr zu kennen schien, so heftig in die Hand gebissen, daß diese Wunde noch heutigen Tages ärztlich behandelt werden muß. — Diese entsetzliche Thierquälerei gewährte aber noch dadurch einen schauderhaften Anblick, daß bei näherer Besichtigung der Kage sich die Grausamkeit herausstellte, daß dieselbe ganz zerfleischt dalag und ihr die Jungen herausgerissen worden waren! — O! ihr verruchten, grausamen und bestrafenswerthen Thierquälerei, ihr gehört mit Recht unter diejenige Classe von Europäern, die der „Kaiser des himmlischen Reichs“ in seinem Zorne gegen die Engländer Barbaren nannte! — Auch auf der kleinen Fleischergasse, am Barfußpfortchen dahier, soll unlängst eine ähnliche Thierquälerei, und in Folge derselben ein Menschenenaufschlag stattgefunden haben, indem ein wohlbekannter Gentleman seinen wilden, großen Hund auf einen kleinern dermaßen losgeheßt haben soll, daß das Hündchen qualvoll unterliegen mußte, worüber die in der Nachbarschaft wohnende

Besitzerin desselben laute Klagen geführt hat. — Leider! hört man, daß am oben bezeichneten Plage gleiche Thierquälereien schon öfters vorgefallen sind, da gewisse Leute des Nachts ihre stets beißlustigen Hunde auf vorüber laufende Kagen heßen, so, daß durch den mitternächtlichen Straßenlärm die Bewohner der Nachbarschaft im Schlafe erschreckt werden, und in ihrem gerechten Zorne gerichtliche Anzeigen darüber gemacht haben sollen. — Schließlich wird nebenbei noch ein Beispiel anderer Art angeführt, welches zum Beweis dienen dürfte, daß sogar niedriger Geldgewinn zur abscheulichen Thierquälerei verleitet. Referent dieses weiß aus sicherer Quelle, daß in einem Gasthose auf der großen Fleischergasse unlängst eine treche Hand dem stolzen, schönen Haushahne die herrlichen Federn gewaltsam ausrupfte, um sie wahrscheinlich alsdann an hiesige Federschmücker zu verkaufen. — Möchte doch der Unfug solcher Thierquälerei bald dahier aufhören und gerichtliche Maßregeln festgestellt werden, um einem solchen öffentlichen Unwesen mit gerechter Bestrafung zu begegnen —*).

Das Befreveln der Gräber auf hiesigem Gottesacker betreffend.

Wenn an öffentlichen Orten, auf Promenaden, Chaussees u. dergl. Frevel an Bäumen und Blumen verübt wird, ist dieser Frevel mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedroht, und kommt glücklicher Weise sehr selten oder gar nicht vor, — ein Beweis, daß selbst der gewöhnliche Mann Achtung vor Leipzigs schönen Promenaden und Anlagen hegt. Wenn nun aber im grellen Widerspruch hiermit an einem durch sich selbst heiligen und geweihten Orte, wenn auf unserm Johannis Kirchhofe an Gräbern, von Thränen befeuchtet, an Blumen, welche das liebende Andenken der Asche der Verstorbenen weihen, — niedriger Frevel verübt wird, ohne daß es den im Herzen tief verletzten Angehörigen möglich ist, an neu gepflanzten Blumen neuen Frevel zu verhüten, — ist es wohl an der Zeit, sich öffentlich hierüber auszusprechen, um wo möglich von Seiten der administrirenden Personen strengere Maßregeln zu erzielen. Es besteht der gerügte Frevel nämlich darin, daß man Blumenstöcke raubt, und andere zerbricht und zerknickt, und hierbei haben es diese Blumenräuber

*) Gesetzliche Vorschriften gegen die Thierquälerei sind auf Veranlassung unsers Hrn. Ordinarius D. Günther in das Criminalgesetzbuch aufgenommen worden und wohlbegründete Anzeigen wird die Obrigkeit annehmen oder die Vereine gegen Thierquälerei werden sie an jene bringen.
Die Redaction.